

6. Motion von Toni Kappeler vom 14. März 2012 "Uferparzellen in die öffentliche Hand" (08/MO 55/413)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Kappeler, GP: Die Motion will mittels Vorkaufsrecht die Chancen verbessern, dass die öffentliche Hand bei den seltenen Handänderungen am See- oder an Flussufern die gehandelte Parzelle erwerben und damit öffentlich zugänglich machen kann. Das Handling wäre denkbar einfach: Ein Mail des betreffenden Grundbuchamtes an das Amt für Raumplanung, und der Kanton entscheidet sich, ob es ihn interessiert und ob er sich allenfalls am Erwerb der Gemeinde beteiligt. Ich möchte nicht die Begründung der Motion wiederholen, sondern vielmehr auf die wortreiche Antwort des Regierungsrates eingehen. Ich verstehe die Antwort beziehungsweise die Haltung des Regierungsrates nicht. Mit der in der Antwort dargelegten Argumentation könnte man ebenso gut beantragen, die Motion erheblich zu erklären. Hierzu ein paar Beispiele: Der ganze Abschnitt "I. Ausgangslage" zeigt Bemühungen um ein zugängliches Seeufer während der letzten 100 Jahre auf. Da heisst es, dass der Regierungsrat die Problematik erkannt habe. Es werden Protokolle und Motionen zitiert, die bei genauerem Hinsehen für und absolut nicht gegen meine Motion sprechen. Da ist nämlich von Befürchtungen wegen Landkäufen zur Erstellung von Wochenendhäuschen, von verstellter Aussicht auf den See und von fieberhafter Bau- und Absperrtätigkeit an den Seeufern die Rede. Im Abschnitt "II. Uferzugänglichkeit heute" wird ausgeführt, dass ein Viertel der Parzellen am See in der öffentlichen Hand seien. Meines Erachtens ist das ein Grund dafür, hier aktiv zu werden. Weiter wird erklärt, dass Handänderungen ausserhalb des Erbrechtes sehr selten seien; durchschnittlich pro Gemeinde innerhalb zweier Jahre nur eine Handänderung an Dritte. Es wären vielleicht sieben Handänderungen pro Jahr, bei denen der Kanton oder der Kanton und die Gemeinde ein Vorkaufsrecht hätten. Es ist für mich unverständlich, dass der Regierungsrat diese seltenen Gelegenheiten nicht zumindest prüfen will, zumal damit kein Aufwand verbunden ist. An den Flussufern zeigt sich eine etwas andere Problematik. Dort wäre es für den Hochwasserschutz und für Renaturierungen vorteilhaft, wenn der Kanton Grundstücke erwerben könnte. Doch der Kanton kommt praktisch nicht zum Zug, weil er anders als ein privater Käufer nicht noch eine zusätzliche Summe unter dem Tisch offerieren kann. Das in der Motion verlangte Vorkaufsrecht würde solche Schwarzzahlungen endgültig verunmöglichen, weil der Kanton die Parzelle zum offiziellen Preis

erwerben könnte. Der Abschnitt "b. Rechtliches" spricht vollends für meine Motion. Hier führt der Regierungsrat aus, dass die mit dem Vorkaufsrecht verbundene Eigentumsbeschränkung nur zulässig sei, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe und wenn diese Einschränkung im öffentlichen Interesse liege. Der Regierungsrat schreibt selber, dass dies mit der umgesetzten Motion gegeben wäre. Er schreibt weiter: "... dass auch ein genügendes öffentliches Interesse an der Schaffung eines solchen Vorkaufsrechts besteht." Es bleibt die Frage der Verhältnismässigkeit. Weshalb die Motion die Verhältnismässigkeit verletzen soll, ist mir rätselhaft. Der Besitzer von Parzelle A will diese nicht erbrechtlich verkaufen und setzt einen Preis fest. Worin besteht die Eigentumsbeschränkung, wenn nun der Kanton oder die Gemeinde und nicht ein beliebiger privater Käufer seine Parzelle erwirbt? Machen wir eine Güterabwägung. Da ist die so genannte Eigentumsbeschränkung, die nur darin besteht, dass bei einer Veräusserung dieses Eigentums allenfalls der Staat zum Zuge kommt. Auf der anderen Seite ist der anerkannte und sowohl auf Bundesebene in der kantonalen Gesetzgebung festgehaltene Anspruch, dass die Uferzugänglichkeit zu fördern sei. Mein Entscheid in dieser Güterabwägung ist klar, und ich bin mir sicher, dass die Öffentlichkeit meine Meinung teilt. Die "Otschweiz am Sonntag" titelte, dass der Bodensee nicht für alle da sei. Auch die Verhältnismässigkeit der moderaten Motion ist also gegeben. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Zugegeben, sie wird die Raumplanung an unseren Ufern nicht revolutionieren und wohl nur bescheidene Auswirkungen zeigen. Trotzdem verstärkt sie die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf eminent wichtige Teile unserer Landschaft, nämlich die Ufer von Seen und Flüssen. Unserem Fonds für Seeufererwerb wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt Fr. 995'000.-- entnommen. Also keine Fr. 100'000.-- pro Jahr, und dies keineswegs nur für den Ufererwerb, sondern für Beiträge zur Ufergestaltung. 2012 wurden dem Fonds beispielsweise Fr. 6'165.-- entnommen. Der Fonds verharrt seit Jahren auf einem Stand von knapp 5 Millionen Franken und wird folglich kaum genutzt. Denken wir langfristig! Der Zürichsee kann nicht die Vorstellung eines künftigen Bodensees sein. Wir sollten jetzt einen bescheidenen Schritt in die Richtung machen, dass Ufer in die öffentliche Hand gehören, um damit den Auftrag unseres Thurgauer Gesetzes über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer zu erfüllen. § 1 dieses Gesetzes lautet: "Kanton und Gemeinden fördern im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer sowie die Anlage von Uferwegen." Und § 2 lautet: "Der Kanton erwirbt Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen. Er unterstützt die Gemeinden beim Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken." Wir sollten dies tun.

Bär, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr gute und ausführliche Beantwortung der Motion. Das Anliegen ist nicht neu. Bereits 1921 wurde ein ähnliches Anliegen behandelt. Es wird nicht das letzte Mal sein, dass ein solcher Vorstoss eingereicht wird. Rund ein Drittel der heutigen Uferzugänglichkeit am Untersee liegt in der öffentlichen Hand. Am Obersee ist es fast die Hälfte. Der 55 Kilometer lange

Wanderweg zwischen Eschenz und Horn führt auf 30 Kilometern an längeren Abschnitten mit einem Abstand von unter 10 Metern dem Ufer entlang. Aus ökologischer Sicht gilt das Bodenseeufers heute zu rund 70 % als beeinträchtigt. Rund 30 % sind in naturnahem oder natürlichem Zustand. Es stellt sich die Frage, ob die Eigentumsbeschränkung mit der Schaffung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Uferparzellen von grösseren Gewässern, Flüssen und Weihern durch den Kanton zulässig ist. Vorkaufsrechte sind zu umgehen. Meines Erachtens gelangen nur wenige Uferparzellen mit Liegenschaften zur Handänderung. Die Preise liegen meist deutlich über dem Marktwert. Die Parzellen werden ins benachbarte Ausland verkauft. Die Liegenschaften sind oft nur während drei bis vier Wochen pro Jahr bewohnt. In der übrigen Zeit sind die Türen und Fenster geschlossen. Das macht mich als "Seebub" traurig. Hier sollte man auf Gesetzesebene einen Riegel schieben. Die EDU/EVP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion.

Pretali, FDP: Der Motionär begründet seinen Vorstoss mit dem allgemeinen Interesse an zugänglichen Gewässerufers. In seiner Antwort würdigt der Regierungsrat das Anliegen. Er verweist dazu auf das entsprechende Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer. Der Zweckartikel besagt, dass der Kanton und die Gemeinden im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer sowie die Anlage von Uferwegen fördere. § 2 des Gesetzes ermöglicht es dem Kanton, auch Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen zu erwerben und Gemeinden beim Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken zu unterstützen. Kanton und Gemeinden können somit handeln. Als Gemeindeammann einer Seegemeinde kann ich bestätigen, dass es für eine Gemeinde sehr wohl Gründe dafür gibt, eine Uferparzelle zu erwerben. Aus eigener Erfahrung kann ich auch bestätigen, dass es durchaus möglich ist, Kaufrechte auszuhandeln oder zu erwerben. Das geforderte, gesetzlich aufgezwungene Vorkaufsrecht für jegliche Parzellen im Bereich von 100 Meter ab dem Hochwasserprofil erscheint unverhältnismässig. Möglicherweise haben der Motionär und die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner auch noch die Erwartung, dass der Kanton dieses Recht kostenlos erhalten soll. Gäbe es das Zwangsvorkaufsrecht, müsste bei jeder Handänderung innert nützlicher Frist ein entsprechender Entscheid gefällt werden. Natürlich würden solche Entscheide dann im Nachhinein diskutiert. Es würde sicherlich nicht lange dauern, bis die Kriterien in Einzelfällen hinterfragt und die Kompetenz der Entscheidungsgremien bezweifelt werden. Grundsätzlich könnte der Kanton als Inhaber solcher erzwungenen Vorkaufsrechte fast nur Fehler machen. Der Entscheid im Bedarfsfall erscheint uns deshalb sinnvoller, und dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden. Der Kanton soll aufgrund seiner Uferplanung Vorschläge für eine Verbesserung der Zugänglichkeit aufzeigen. Kommt er dabei zum Schluss, dass einzelne Uferparzellen für die Allgemeinheit von besonderem Wert sind und deshalb bei nächster Gelegenheit erworben werden sollten, können Kanton oder Gemeinden bedarfsabhängig Rechte an entsprechenden Parzellen erwerben. Friedrich von Bodenstedt sagte einmal: "Wer Weisheit übt, legt anderen keinen Zwang auf." Die

FDP-Fraktion kommt einstimmig zum Schluss, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die vorhandenen Möglichkeiten reichen aus, um bei ausgewiesenem Bedarf gezielt handeln zu können.

Imhof, SVP: In der umfassenden Antwort des Regierungsrates ist die Ausgangslage, die heutige Uferzugänglichkeit, die rechtliche Beurteilung sowie die Praktikabilität, sehr gut und detailliert abgefasst. In der Antwort ist alles festgehalten, was dazu gesagt werden muss. Die SVP-Fraktion stimmt der Meinung des Regierungsrates vollumfänglich zu und wird die Motion ohne Gegenstimme nicht erheblich erklären. Ein Vorkaufsrecht im Gesetz, wie dies der Motionär beantragt, wird keine Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer bewirken. Das geringe Angebot und die grosse Nachfrage treiben die Bodenpreise solcher Grundstücke derart in die Höhe, dass weder der Kanton noch die Gemeinden bereit sind, Liebhaberpreise zu bezahlen. Grundeigentümer, die nur einen möglichst hohen Quadratmeterpreis erzielen wollen und selber kein Interesse an einer öffentlichen Zugänglichkeit haben, werden dem Meistbietenden verkaufen. Das bestehende Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer sowie die planungs- und baurechtlichen Vorschriften geben dem Kanton und den Gemeinden in ausreichendem Mass die Möglichkeit, Uferparzellen zu erwerben. Im Weiteren geht das undifferenzierte Vorkaufsrecht von ganzen Flächen bis 100 Meter ab Hochwasserprofil bei allen grösseren Seen, Flüssen und Weihern im Kanton viel zu weit. Die Motion ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Sie ist nicht praktikabel und wird die Zugänglichkeit der Ufer nicht verbessern.

Somm, CVP/GLP: Wir alle haben die blumigen Grundsatzreden der Raumplaner und Baudirektoren noch in den Ohren, als es darum ging, das Raumplanungsgesetz zu revidieren oder letztes Jahr das Planungs- und Baugesetz bei der Volksabstimmung durchzubringen. Heute geht es darum, der Raumplanung einen Zahn zu implementieren. Auch unser Baudirektor war fleissig unterwegs und hat Wasser gepredigt. Weshalb er bei der Motion nun Wein trinkt, verstehe ich beim besten Willen nicht. Ich habe gelesen, dass er der Meinung ist, dass wir im Thurgau Musterschüler seien. Dem ist nicht so. Wir sind alles andere als Musterschüler, was die Freihaltung des öffentlichen Zugangs zum Seeufer betrifft. Aus ökologischer Sicht gelten 70 % als beeinträchtigt. Das schreibt der Regierungsrat selbst in seiner Beantwortung. Der Regierungsrat beklagt, dass ein Vorkaufsrecht nicht alle Probleme lösen könne, schlägt aber keine Alternative vor. Es wird allen, die die Motion unterstützen, klar sein, dass diese kein Allerweltsheilmittel ist, aber sie kann etwas in die richtige Richtung bewegen. In der Antwort wird angeführt, dass die Preise über dem Marktwert liegen. Was ist der Marktwert einer Parzelle? Ist es jener Wert, den der Regierungsrat oder das Departement irgendwo in einem Büro in Frauenfeld bestimmt? Der Marktwert einer Parzelle ist der Wert, den ein bestimmter Käufer an einem Zeitpunkt bereit ist, zu bezahlen. Dass es am Seeufer wertvolle Parzellen nicht zu Schnäppchenpreisen gibt, sollte uns allen klar sein. Die Preise dieser Parzellen werden

steigen. Wenn der Kanton eine solche Parzelle kauft, kann sie Regierungsrat Koch im Finanzvermögen verbuchen. Es kostet uns nichts, sondern macht uns einfach etwas robuster gegen Inflation. In den letzten zehn Jahren hat es 202 Handänderungen von Parzellen entlang des Seeufers gegeben. 40 % davon gingen an Dritterwerber. Hier wäre es möglich gewesen, mittels Vorkaufsrecht eine Parzelle zu erwerben. Das sind immerhin 80 Parzellen, die ihren Eigentümer gewechselt haben. Der Kanton hätte, wenn er wollte, eingreifen können. Wenn gesagt wird, dass die ganze Übung nicht verhältnismässig sei, bitte ich Sie, sich vor Augen zu halten, dass es sich um keine Vorkaufsverpflichtung handelt, die wir dem Regierungsrat hier aufbrummen. Wir wollen lediglich ein Vorkaufsrecht und die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen. So viel Vertrauen habe ich in unseren Regierungsrat, dass er nicht wild und zu allen möglichen Phantasiepreisen irgendwelche Parzellen kauft. Wenn es Sinn macht, hätte er aber die Möglichkeit, einzugreifen. Aus dem Nationalbankgold wurde eine Sonderreserve von 150 Millionen Franken gebildet. Wir werden noch eine solche von ungefähr 200 Millionen Franken äufnen. Man hat schon überall gehört, was mit diesem Geld, das mehreren uns nachfolgenden Generationen zugutekommt, gemacht werden soll. Gerade hier wäre ein Einsatzbereich, bei dem es sehr gut möglich wäre, das Geld im Sinne nachfolgender Generationen zu verwenden. Ich bitte Sie im Namen einer grossen Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Helpfenberger, BDP: Für die BDP-Fraktion ist die Antwort des Regierungsrates sehr umfassend. Wir würden es begrüssen, wenn geprüft wird, ob die Ufer am Bodensee mit Aushubmaterial der Bodensee-Thurtalstrasse und der Oberlandstrasse aufgeschüttet werden könnten. Beispielsweise am Urnersee gibt es bereits solche Uferaufschüttungen. Die BDP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion.

Marianne Guhl, SP: Mit der vorliegenden Motion haben wir eine Chance, endlich dem Ziel etwas näher zu kommen, die Ufer in die öffentliche Hand zu bekommen. In seiner Antwort erwähnt der Regierungsrat, dass zwischen Ermatingen und Horn im Zeitraum der letzten zehn Jahre über 200 Handänderungen von Seeparzellen erfolgt seien. 40 % davon oder immerhin 82 Parzellen waren Verkäufe an Dritterwerber. Wahrscheinlich waren darunter auch einige Parzellen, die den Zielsetzungen des Planungsberichtes zur "Uferplanung Untersee und Rhein" vom Mai 2012 entsprochen hätten. Nur schade, dass der Kanton vom Besitzerwechsel erst nach Abschluss des Handels Kenntnis erhalten hat. Ein Vorkaufsrecht würde dem Kanton oder den Gemeinden einen wichtigen Informationsvorteil ermöglichen. Es würde aufzeigen, wo und zu welchen Bedingungen eine Parzelle mit Uferanstoss veräussert oder vererbt würde. Verhandlungen würden vor einem Kaufabschluss möglich, und das öffentliche Interesse könnte eingebracht werden. Im jetzigen Zeitpunkt vernimmt es das Grundbuchamt erst, wenn sich Verkäufer und Käufer einig geworden sind. Werden Parzellen in der Familie weitervererbt, kommt das

Vorkaufsrecht sowieso nicht zum Zug, da es sich nicht um einen Verkauf, sondern um ein Erbe handelt. Ein minimaler Eingriff in das Eigentumsrecht scheint vertretbar, wenn Kanton oder Gemeinden im übergeordneten Interesse von einem Vorkaufsrecht Gebrauch machen könnten, solange der Verkäufer den Preis nach seiner Vorstellung oder den gängigen Markt- oder Liebhaberpreisen festlegen kann. Auch die Öffentlichkeit kann unter Umständen der Kategorie "Liebhaber" zugeordnet werden. Ich weise darauf hin, dass im "Tages-Anzeiger" auf die Aktion der Basler Bevölkerung hingewiesen wird, die damals vor vielen Jahren zwei Bilder von Picasso durch eine Geldsammlung auf der Strasse erwerben und dadurch den Verbleib der berühmten Kunstwerke in den Basler Museen ermöglichen konnte. Genau so etwas kann ich mir im Zusammenhang mit einer für die Öffentlichkeit besonders geeigneten Landparzelle vorstellen, wenn dafür ein Vorkaufsrecht besteht. Der Regierungsrat beteuert, dass ihm die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer ein wichtiges Anliegen sei. Er hat dazu einen Fonds zur Finanzierung dieser Bestrebungen errichtet und diesen erst kürzlich aufgestockt. Weshalb will der Regierungsrat nicht wissen, wann, wo und zu welchen Konditionen eine Uferparzelle in den Verkauf gelangt? Ein Vorkaufsrecht würde zu diesem Wissen verhelfen. Das Vorkaufsrecht muss nicht genutzt werden. Es ist eine "kann" Option, die meines Erachtens einen hohen Wert darstellt. Ich bitte Sie daher, die Motion im Sinne des allgemeinen Interesses am öffentlichen Zugang der thurgauischen Gewässer erheblich zu erklären.

Vetterli, SVP: Meine Familie gehört zu den Besitzern von Land am Rheinufer. Es sind beinahe 300 Meter Uferanstoss, die meine fünf Geschwister und ich zusammen besitzen und pflegen. Mein Vater hat sich Ende 1980 einem grosszügigen Kaufgebot des Kantons Thurgau, der die Parzelle erwerben wollte, widersetzt. Wir Geschwister treffen uns zwei- bis dreimal pro Jahr, um die Parzelle zu pflegen. Gleich anschliessend an unser Land grenzen 300 Meter bis 400 Meter Rheinufer, die dem Kanton Thurgau gehören. Wenn ich am Sonntag am Rhein sitze, kommen oftmals Leute vorbei und fragen mich, ob sie hier grillieren dürfen. Ich schicke sie dann weiter an die öffentliche Parzelle des Kantons Thurgau. Die Leute wollen dort aber nicht hin, weil diese nicht gepflegt und nicht schön ist. Wir haben die Entwicklung im Bereich der Gesetzgebung im Umgang mit dem Rheinufer miterlebt. Bis 1970 herrschte Wildwuchs. Man baute und erstellte einfach etwas und versuchte, dies nachträglich legal zu machen. Die in der Antwort aufgeführte Motion änderte dies in zwei Punkten. Der erste Punkt ist wichtiger als der zweite und betrifft den Grundsatz der Zugänglichkeit zu den Flüssen und Seen im Kanton Thurgau. Wir haben zu dulden, dass jedermann durch unsere Parzelle an das Ufer oder mit seinem Hund baden geht. Die Rheinklinger schwimmen den Rhein hinunter, steigen aus dem Wasser und gehen durch unsere Parzelle zurück an ihren Ausgangspunkt. Das ist ganz normal. Wenn das nicht durchgesetzt ist, ist es kein Problem der Gesetzgebung, sondern ein solches der Umsetzung. Das ist so postuliert. Bei den Bauten und Anlagen ist längst der Riegel geschoben. Ich frage mich deshalb, was der Motionär damit bezwe-

cken will, dass der Kanton Thurgau noch in grösserem Umfang Parzellen für die öffentliche Hand kaufen soll. Meine Erfahrungen im Umgang mit Vertretern dieser Partei zeigen, dass vermutlich die Renaturierung, nicht der Zugang zu den Ufern im Vordergrund steht. Dies insbesondere, weil ein Raum von bis zu 100 Metern ab Hochwasserprofil dazu erhalten soll. Das Vorkaufsrecht würde nicht nur für den Rhein und den Bodensee gelten, sondern es würde sämtliche Seen, die Thur und die anderen Flüsse in unserem Kanton betreffen. Dies würde zu Handänderungen in einer ersten Phase und zur Diskussion in der zweiten Phase führen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären, um die Parzellen mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen weiterhin uns zu überlassen. Wir pflegen diese naturnah.

Dransfeld, SP: Zwischen Berlingen und Bottighofen gibt es etwa 25 Abschnitte, die öffentlich zugänglich sind. Einige sind nur drei Meter, andere drei Kilometer breit. Die grössten Abschnitte befinden sich in Kreuzlingen und Konstanz. In Konstanz sind sie wohl schon lange in öffentlichem Besitz. Dort besteht auch ein Vorkaufsrecht. Es gab sogar Enteignungen. In Kreuzlingen hat die Bevölkerung in den 1950er Jahren mit einem mutigen Volksentscheid entschieden, das Seeburgareal zu erwerben. So könnte man zum Schluss kommen, dass wir genügend öffentliche Seeufer haben. Entlang des Seeufers gibt es sehr viele schöne Plätze, um zu flanieren, zu sitzen oder zu baden. Die Seeuferplanung, in der die Gemeinden auf vorbildliche Weise mit einbezogen wurden und verschiedene öffentliche Interessen wahrgenommen werden konnten, wurde abgeschlossen. Meines Erachtens gilt meine persönliche Beobachtung für den ganzen Kanton und seine Gewässer. Ich muss aber feststellen, dass bei uns nicht so viel Seeufer öffentlich zugänglich ist wie auf der Insel Reichenau, auf dem Gebiet der Stadt Konstanz oder in Vorarlberg, wo vor Jahrzehnten die gesetzliche Grundlage für ein rein öffentliches Seeufer geschaffen wurde. Dieser Zug ist für uns abgefahren. Eine Erhöhung des Anteils an öffentlichem Seeufer ist sicherlich nicht vordringlich und auch nicht realistisch. Dennoch ist die einstimmige SP-Fraktion der Auffassung, dass die Motion richtig ist. Sie ist meines Erachtens eine logische Folge des Gesetzes von 1973, und sie entspricht einem urmenschlichen Bedürfnis, nämlich jenem, an das Wasser zu gelangen. Ähnlich den Bedürfnissen, in den Wald gehen oder in den Alpen die Berge betreten zu dürfen. Die Motion ist bestens in die Rechtspraxis unserer Nachbarländer eingebettet. Es soll nicht das Ziel sein, reihenweise Uferparzellen durch den Kanton aufzukaufen. Das wäre absurd. Es geht vielmehr um einzelne punktuelle Eingriffe, wenn etwas Nützliches für die Öffentlichkeit getan werden könnte. Wenn wir den Zahlen des Regierungsrates folgen, ginge es rein statistisch gesehen darum, dass der Kanton rund achtmal pro Jahr eine Meldung erhalten würde, dass eine Handänderung erfolgt, die nicht erblichen Charakter hat. In diesen acht Fällen könnte der Kanton Rücksprache mit der Gemeinde nehmen und nach dem Interesse fragen. Vielleicht würde einmal im Jahr tatsächlich ein konkretes Interesse bestehen, und es müssten Massnahmen getroffen werden. Das könnte ein

Kauf, ein Teilkaufo oder auch nur die Eintragung eines Servitutes sein. Die Kosten für solche punktuellen kleinen Massnahmen wären sehr gering. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Motion erheblich erklären. Es ist eine Chance für unsere Bevölkerung, den Tourismus, unsere Besucher und auch für die Natur. Von einem massiven Eingriff in das Eigentum kann meines Erachtens keine Rede sein. Ich habe mit einem Seeanstösser gesprochen. Er findet die Motion eine gute Sache und fürchtet sich nicht vor einer Annahme. Er muss auch keine Angst davor haben, je sein Land zu verlieren. Selbstverständlich können alle Landbesitzer auch nach Erheblicherklärung der Motion ihr Land behalten oder verkaufen, wann immer sie wollen. Sie erhalten natürlich auch den Marktpreis dafür. Der Regierungsrat hat zwar eine spezielle Interpretation dafür, was ein Marktpreis ist. Ein Marktpreis ist jener Preis, der auf dem Markt bezahlt wird. Diesen kann also jeder erzielen, auch nach Annahme der Motion. Nur die Wahl des Käufers ist dann eingeschränkt. Es kann sein, dass der Verkäufer gezwungen wird, an den Kanton oder die Gemeinde zu verkaufen. Ich fürchte nicht um meine geliebten Badeplätze. Ich glaube auch nicht, dass wir kurz vor einer schleichenden Privatisierung der Gewässerufer stehen. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass es legitim und wünschbar ist, wenn sich die Öffentlichkeit die Möglichkeit vorbehält, in Einzelfällen die Zugänge zu Teilflächen gezielt zu sichern. Das entspricht einem Urbedürfnis.

Gallus Müller, CVP/GLP: Das Interesse an der Zugänglichkeit der Ufer an Seen und grossen Flüssen ist vorhanden. Ein Vorkaufsrecht scheint eine Massnahme zu sein, um den Anteil an Uferparzellen, welche der öffentlichen Hand gehören, zu erhöhen. Rechtlich ist ein solches Vorkaufsrecht sicher machbar, es stellt jedoch eine Eigentumsbeschränkung dar, welche wohl im öffentlichen Interesse sein kann. Es scheint, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schwierig zu erfüllen ist. Genau dieser ist aber mit dem generellen Vorkaufsrecht für sämtliche Uferparzellen im Bereich von 100 Metern ab Hochwasserprofil bei grossen Seen, Weihern und Flüssen kaum gegeben. Hierzu bräuchte es eine differenziertere Lösung. Wenn man auch noch in Betracht zieht, dass pro Gemeinde nur alle zwei Jahre eine Parzelle, mindestens dem See entlang, an Dritte verkauft wird, und es sich dabei grösstenteils um Objekte handelt, für die ein Liebhaberpreis bezahlt wird, wird das Ganze richtig schwierig. Ich bezweifle, dass es richtig ist, wenn die Öffentlichkeit stark überhöhte Preise bezahlt. So wird ein Vorkaufsrecht nutzlos. Es gibt nur administrativen Aufwand. Wenn es beispielsweise die Uferplanung vorsieht, dass Parzellen dringend zu erwerben sind, besitzt der Kanton bereits heute die notwendigen Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Vor ziemlich genau 30 Jahren hat der Grosse Rat das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer verabschiedet. Vermutlich hat er damals schon über dieses Vorkaufsrecht gestritten. Ich habe das aber nicht nachgesehen. Seit-

her sind zusammen mit den Gemeinden schätzungsweise wohl etwa 8 Millionen bis 10 Millionen Franken für den Erwerb von Uferparzellen aufgewendet worden. Es ist noch viel mehr passiert, um die Seeufer freizuhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ging in der heutigen Diskussion etwas verloren. Es wurden zahlreiche Landschafts- und Naturschutzzonen entlang des Sees ausgeschieden. Ich bitte Sie, wieder einmal einen Blick in den Richtplan zu werfen. Die Seeuferplanung am Untersee ist abgeschlossen. Am Obersee ist sie im Gange. Ihr Zweck ist unter anderem, das Seeufer intelligent zu planen und besser zugänglich zu machen. In praktisch allen Thurgauer Städten und Gemeinden am Bodensee finden sich heute schöne, frei zugängliche Badeplätze, Schwimmbäder, Park- und Quaianlagen. Es wurde ein durchgehender Seewanderweg erstellt, der auf 30 von 50 Kilometern Länge entlang des Seeufers führt. Das entspricht einer Zugänglichkeit von 55 %. Zudem wurde auch ein Seeradweg erstellt. Es sind aber noch einige Lücken offen. Schliesslich weise ich auch auf die sehr restriktiven Bewilligungsvorschriften für Bauten und Anlagen am See hin. 1921 kannte man noch keinerlei Vorschriften. Da durfte man bauen und machen, was und wo man wollte. Heute ist das völlig anders. Ausserhalb der Bauzonen kann man nicht und am See noch viel weniger bauen. Auch innerhalb der Bauzonen ist es sehr schwierig. Alle Bauten und Anlagen benötigen nicht nur eine Baubewilligung, sondern eine Konzession des Kantons. Die Nachkonzessionierung aller Bauten und Anlagen haben wir in Angriff genommen. Diese wird noch in diesem Jahr fertiggestellt. Gerade das Beispiel einer Nachkonzessionierung zeigt meines Erachtens die Problematik der Motion exemplarisch auf: Die Grundeigentümer, die ein Haus und ein Badehäuschen nahe beim See haben, von welchem aus vielleicht ein Steinplattenweg an den See führt, haben neu jährliche Konzessionsgebühren für ihren Weg und das Badehäuschen zu bezahlen. Diese sollen nun nach dem Willen des Motionärs auch noch ein Vorkaufsrecht für ihre Liegenschaft einräumen. Das passt nicht zusammen. Die Flusssufer haben wir nicht mehr angesprochen, weil sie nicht relevant sind. Vorkaufsrechte entlang der Flüsse betreffen praktisch immer Landwirtschaftsland. Bei diesem gilt das Vorkaufsrecht nicht. Da geht das bäuerliche Bodenrecht vor. Die Zugänglichkeit bei Flüssen und Bächen ist kein Problem. Kein Hochwasserschutzprojekt ist je daran gescheitert, weil das Land nicht erhältlich war. Wenn das Hochwasserschutzprojekt gut und bei den Behörden akzeptiert ist und wenn die Kredite gesprochen sind, wird man mit den Landeigentümern einig. Nur im Falle, dass man sich nicht einig wird, müsste man das Enteignungsverfahren einleiten. Das Hochwasserschutzprojekt zwischen Weinfelden und Bürglen harzt nicht deshalb, weil wir Grund und Boden nicht erhalten, sondern es bestehen andere Gründe. Wenn die "Ostschweiz am Sonntag" titelt, dass der Bodensee nicht für alle da sei, dann erwidere ich doch, dass der Bodensee im Wesentlichen für alle da ist. Man kann baden, fischen usw. Natürlich können wir nicht an jeden Meter des Bodensees gelangen. Wäre heute alles noch grün, würden wir sicherlich wie unsere Vorarlberger Nachbarn vorgehen. Wir haben die heutige Situation gut im Griff. Was haben wir davon, wenn wir übermässig eingreifen wollen?

Was will man bezwecken? Wollen wir unsere Gesellschaft entsolidarisieren? Uns geht es wahrlich gut. Ich möchte etwas klarstellen: Wir haben der "Ostschweiz am Sonntag" die Statistik zur Verfügung gestellt und erklärt, dass am Untersee 34 % der Uferfläche im öffentlichen Eigentum sind. Am Obersee sind 47 % der Uferfläche im öffentlichen Eigentum. Die Zeitung hat daraus geschlossen, dass öffentlicher Besitz gleich der Zugänglichkeit entspricht. Das mag ja sein. Dass aber privater Besitz oft auch Zugänglichkeit bedeutet, wurde einfach ausgeblendet. Wenn Landwirtschaftsland an den See grenzt, ist der See in der Regel zugänglich. Überall dort, wo ein Restaurant oder ein Zeltplatz am See liegen, ist der See zugänglich. Es gibt Badeplätze, die nicht in öffentlicher Hand, aber frei zugänglich sind. Die Zugänglichkeit des Sees beträgt weit über 50 %. Die Motion schießt über das Ziel hinaus, ist unverhältnismässig und zu wenig differenziert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung absichtlich ausführlich dargelegt, dass er rechtliche, praktische und grundsätzliche Bedenken gegenüber der Motion hegt. Er empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Kappeler wird mit 76:42 Stimmen nicht erheblich erklärt.